



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“

Bekanntmachung über die Genehmigung

Der Gemeinderat vom Merching hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.01.2020 festgestellt.

Mit Bescheid vom 12.05.2020 Aktenzeichen 6100-2 hat das Landratsamt Aichach-Friedberg als Genehmigungsbehörde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 929, 930, 932 der Gemarkung Merching. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Merching, Hauptstraße 26, 86504 Merching während der allgemeinen Dienstzeiten bereit gehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

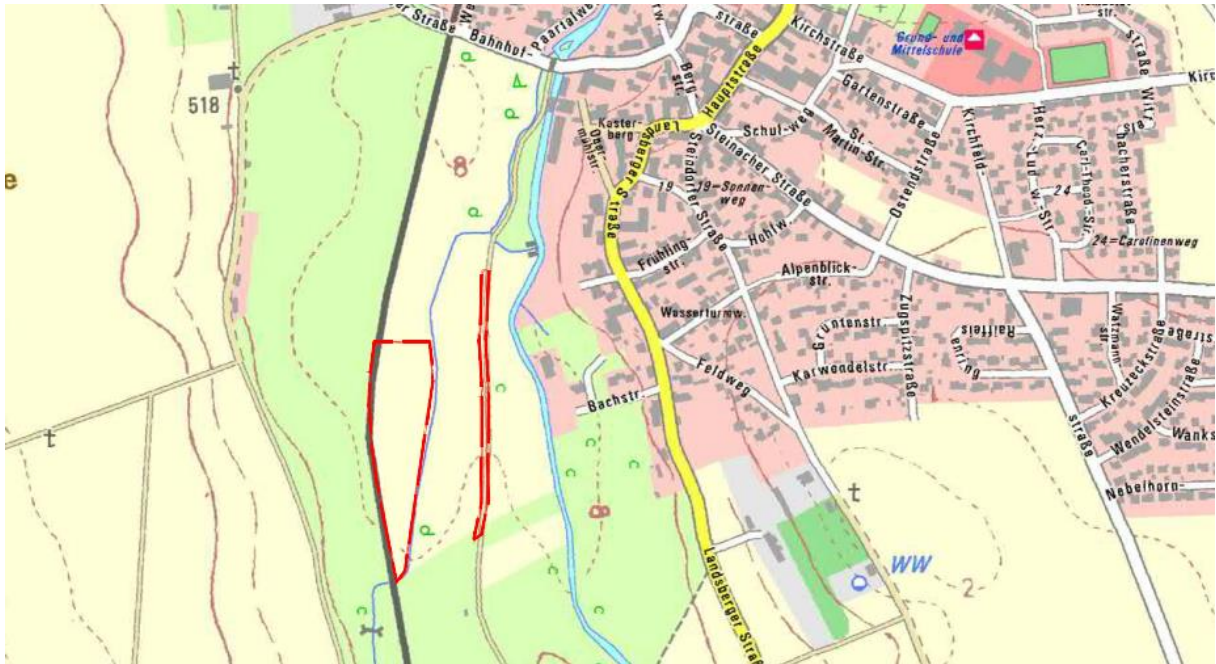
Die wirksame Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ab dem Tag dieser Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Merching unter <https://www.gemeinde-merching.de/buergerservice/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene/> eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Merching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019)

Gemeinde Merching, den 15.05.2020

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister